

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 06	- Zuständigkeitsordnung -	10 - 06

**Bildung und Zusammensetzung sowie Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates
der Gemeinde Wachtendonk sowie des Bürgermeisters
- Zuständigkeitsordnung -**

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Rat bildet folgende Pflichtausschüsse:

- a) Der **Haupt- und Finanzausschuss (HFA)** besteht aus 13 Ratsmitgliedern sowie dem Bürgermeister als stimmberechtigtem vorsitzenden Mitglied.
- b) Der **Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)** besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, davon maximal 4 sachkundige BürgerInnen.
- c) Der **Wahlprüfungsausschuss (WPA)** besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, davon maximal 4 sachkundige BürgerInnen.
- d) Der **Wahlausschuss (WA)** besteht aus 6 Beisitzern, davon max. 2 sachkundige BürgerInnen.

(2) Der Rat bildet folgende freiwillige Ausschüsse:

- a) Der **Ausschuss für Planung und Verkehr (PLAV)** besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, davon maximal 6 sachkundige BürgerInnen.
- b) Der **Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Umwelt, Gemeindegestaltung und Tourismus (WUGT)** besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, davon maximal 6 sachkundige BürgerInnen.
- c) Der **Ausschuss für Bürger, Bildung, Soziales und Integration (BBSI)** besteht aus 15 Mitgliedern, davon maximal 7 sachkundige BürgerInnen.

Weiterhin gehören dem Ausschuss 10 VertreterInnen gemeindlicher Einrichtungen und Institutionen als ständige Mitglieder mit beratender Stimme an, im Einzelnen:

- ein von der katholischen Kirchengemeinde benannter Vertreter
- ein von der evangelischen Kirchengemeinde benannter Vertreter
- die Schulleitung und der/die Vorsitzende der Elternpflegschaft der Grundschule Wachtendonk
- die Schulleitung und der/die Vorsitzende der Elternpflegschaft der Grundschule Wankum
- die Schulleitung und der/die Vorsitzende der Elternpflegschaft der Freien Realschule Weitsicht
- Leitung eines Kindergartens in kirchlicher Trägerschaft
- Leitung eines Kindergartens in privater/freier Trägerschaft

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 06	- Zuständigkeitsordnung -	10 - 06

§ 2

Vertretungsregelung

- (1) Für sämtliche stimmberechtigten Ausschussmitglieder, die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion des Rates vorgeschlagen wurden, werden weitere Vertreter (Listenvertreter) bestellt.
- (2) Ratsmitglieder können in Ausschüssen nur durch sachkundige Bürger vertreten werden, wenn dadurch die Zahl der sachkundigen BürgerInnen die der Ratsmitglieder nicht übersteigt.
- (3) Die Kirchengemeinden benennen die Stellvertreter für ihre ordentlichen Ausschussmitglieder.
- (4) Schulleitungen und Elternvertreter werden durch die jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.
- (5) Die Leitungen der Kindergärten werden durch die Leitungen der übrigen Einrichtungen vertreten, die nicht die ordentliche Mitgliedschaft wahrnehmen.

§ 3

Allgemeines

- (1) Unbeschadet ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Zuständigkeiten werden den Ausschüssen des Rates und dem Bürgermeister auf der Grundlage des § 41 Absätze 2 und 3 GO NRW nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts Entscheidungskompetenzen zugewiesen.
- (2) Soweit danach Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse übertragen werden, kann der Rat diese im Einzelfall an sich ziehen. Die Befugnis des Rates, sich die Entscheidung über ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Einzelfall vorzubehalten (§ 41 Absatz 3 GO NRW), bleibt unberührt.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

- (1) Der HFA berät in der Regel die im Rat der Gemeinde zu behandelnden Angelegenheiten vor, soweit nicht eine Vorberatung in anderen Ausschüssen stattfindet.
- (2) Der HFA hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (3) Der HFA bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (4) Alle Gebührenordnungen, Beitrags- und Steuersatzungen sind zur Beratung vorzulegen, ungeachtet dessen, ob eine Beratung in einem anderen Fachausschuss erfolgt ist.
- (5) Der HFA entscheidet über alle Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gehört und für die sich der Rat die Entscheidung nicht vorbehalten hat, ausgenommen solche Angelegenheiten, über die andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zu entscheiden haben.
- (6) Der HFA entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Dringlichkeitsentscheidung - § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 06	- Zuständigkeitsordnung -	10 - 06

- (7) Im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der HFA über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
- (8) Der HFA entscheidet über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass ab den folgenden Wertgrenzen:
- | | |
|---|-------------------|
| Stundung | mehr als 25.000 € |
| Befristete/unbefristete Niederschlagung | mehr als 10.000 € |
| Erlass | mehr als 2.500 € |
- (9) Der HFA entscheidet über Klageerhebung, Berufung und Revision vor sämtlichen Gerichten sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche ab einem Streitwert von 25.000 €.
- (10) Der HFA entscheidet über die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken, die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde ab einem Betrag von 25.000 € bis 100.000 €.
- (11) Der HFA entscheidet über für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW.
- (12) Der HFA nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW vom 11.03.1980 in der jeweils gültigen Fassung wahr.
- (13) Angelegenheiten der Verwaltungsdigitalisierung werden im HFA erörtert.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

Der RPA nimmt die ihm von der GO NRW zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss (WPA)

Der Wahlprüfungsausschuss prüft ausschließlich die Durchführung der Wahl und die ordnungsgemäße Feststellung der Wahlergebnisse.

§ 7 Wahlausschuss (WA)

Der nach § 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW zu bildende Wahlausschuss nimmt die ihm von diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 8 Ausschuss für Planung und Verkehr (PLAV)

- (1) Der Planungsausschuss ist grundsätzlich zuständig für die räumliche Planung und Entwicklung, das Bauwesen (Hoch- und Tiefbau), die Abwasserbeseitigung und das Thema Verkehr, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates oder eines anderen Ausschusses gegeben ist.
- (2) Der PL hat die Entscheidungsbefugnis in den folgenden Angelegenheiten:

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 06	- Zuständigkeitsordnung -	10 - 06

- a) Bauanträge und Bauvoranfragen für größere Vorhaben in den Bereichen §§ 34 bzw. 35 BauGB, soweit es sich nicht um privilegierte Vorhaben handelt.
- b) Benennung von Straßen und Wegen
- c) Zustimmungen nach § 36a BauGB (Bau-Turbo) für Vorhaben mit einer Flächengröße ab 0,25 ha im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB, wenn die beschlossenen Leitlinien und Kriterien zur Erteilung der gemeindlichen Zustimmung für Vorhaben nach dem Bau-Turbo erfüllt sind.

(3) Dem Ausschuss werden zur Vorberatung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Der Planungsausschuss berät grundsätzlich alle Angelegenheiten der Bauleit- und Landesplanung. Er bereitet verfahrensbegleitende Beschlüsse in der Bauleitplanung, im Rahmen der Bürgerbeteiligungen gem. § 3 BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB, Offenlage gem. § 3 BauGB und der eingegangenen Anregungen aus den vorgenannten Beteiligungsverfahren sowie der städtebaulichen Konzepte bzw. Bebauungsplannentwürfen vor.
- b) Planung und Durchführung aufwendiger Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen an gemeindeeigenen Liegenschaften oberhalb der freihändigen Vergabe
- c) Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes gem. § 8a KAG NRW
- d) Aufstellung und Fortschreibung eines Wirtschaftswegekonzeptes
- e) Aufstellung von Verkehrskonzepten (inkl. ÖPNV)
- f) Flächendeckende Verkehrsplanung einschl. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche
- g) Planung und Durchführung zur Erneuerung und Ausbau gemeindlicher Straßen, Wege und Plätze.
- h) Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung (z. B. Abwasserbeseitigungskonzept)
- i) Angelegenheiten der gemeindlichen Friedhöfe
- j) Folgenutzung von Auskiesungsflächen

§ 9

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Umwelt, Gemeindegestaltung und Tourismus (WUGT)

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Umwelt, Gemeindegestaltung und Tourismus ist grundsätzlich zuständig für die Bereiche Wirtschaftsförderung, Klima- und Umweltschutz, Naturschutz, Fragen der Gemeindegestaltung und den Bereich Tourismus, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates oder eines anderen Ausschusses gegeben ist.
- (2) Dem Ausschuss werden zur Vorberatung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Allgemeine Fördermaßnahmen/-programme sowie Angelegenheiten und Ziele der Wirtschaftsförderung

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 06	- Zuständigkeitsordnung -	10 - 06

- b) Allgemeine Gestaltungsmaßnahmen (z. B. Gestaltungssatzung)
- c) Aufstellung und Fortschreibung eines Tourismuskonzeptes
- d) Belange des Naturbades
- e) Aufstellung und Fortschreibung eines Klimaschutzkonzeptes
- f) Maßnahmen und Programme zum Erhalt des Umwelt- und Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt

§ 10

Ausschuss für Bürger, Bildung, Soziales und Integration (BSSI)

- (1) Der Ausschuss für Bürger, Bildung, Soziales und Integration ist grundsätzlich zuständig für die Schulträgeraufgaben, Kinder- und Jugendarbeit, Angelegenheiten von Senioren und Menschen mit Behinderung sowie für das Thema Asyl, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates oder eines anderen Ausschusses gegeben ist.
- (2) Dem Ausschuss werden zur Vorberatung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Schulentwicklungsplanung
 - b) Stellungnahme zu Planung, Errichtung und Unterhaltung von Schulgebäuden sowie Ausstattung der Schulen
 - c) Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit
 - d) Angelegenheiten zur Betreuung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern

§ 11

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in den ihm gesetzlich zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Ihm werden ferner die Entscheidungen übertragen über
 - a) die freihändige Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOB (Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen) und VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) im Rahmen verfügbarer Mittel;
 - b) die Vergabe aller Aufträge und Leistungen auf der Grundlage einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung, sofern der Zuschlag dem wirtschaftlichsten Angebot erteilt wird.

Der Bürgermeister informiert den Rat im Nachhinein detailliert über die kompletten Ausschreibungsergebnisse und die von ihm getroffenen Vergabeentscheidungen bezogen auf alle öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen.

- c) Verfügungen über Gemeindevermögen, insbesondere den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken, die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 25.000 €;

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 06	- Zuständigkeitsordnung -	10 - 06

- d) Stellungnahmen zu Bauvoranfragen, soweit nicht der Planungsausschuss zuständig ist;
- e) Aufnahme von Krediten und Vornahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltsansätze.
- f) Zustimmungen nach § 36a BauGB (Bau-Turbo) für Vorhaben mit einer Flächengröße unter 0,25 ha, wenn die beschlossenen Leitlinien und Kriterien zur Erteilung der gemeindlichen Zustimmung für Vorhaben nach dem Bau-Turbo erfüllt sind.
- g) Ablehnungen nach § 36a BauGB (Bau-Turbo) für Vorhaben, die eindeutig nicht den vom Gemeinderat beschlossenen Leitlinien und Kriterien zur Erteilung der gemeindlichen Zustimmung für Vorhaben nach dem Bau-Turbo entsprechen.

Über die vom Bürgermeister getroffenen Entscheidungen zur Zustimmung oder Ablehnung von Anträgen soll in jeder Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr informiert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 13.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 07.11.2025 außer Kraft.